Corona-Regeln ab 19. März 2022

Das gilt ab 19. März 2022:

Das bisherige Stufensystem in der Corona-Verordnung (Basis-, Warn- und Alarmstufe) entfällt. Ebenso entfallen die Beschränkungen bei privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen. Es entfallen außerdem die **Kapazitäts-beschränkungen** und **Personenobergrenzen** bei öffentlichen Veranstaltungen.

In Innenbereichen und im öffentlichen Nahverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Im Luftverkehr und im öffentlichen Personenfernverkehr gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-** oder **medizinischen Gesichtsmaske**. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die bisherigen Regelungen zur Testpflicht werden aufrechterhalten, das heißt:

- **3G** bei öffentlichen Veranstaltungen, beim Betrieb von Kultur-, Freizeit- und sonstigen Einrichtungen, bei Messen und Ausstellungen, bei Angeboten außerschulischer und beruflicher Bildung, in der Gastronomie und Beherbergung sowie bei körpernahen Dienstleistungen usw.
- 2G+, also 2G mit zusätzlichem Test, in Diskotheken und Clubs

Die Regeln betreffend der Pflichten zur **Erstellung von Hygienekonzepten** bleiben bestehen (z. B. bei öffentlichen Veranstaltungen und in Diskotheken und Clubs).

Die **Maskenpflicht und Testpflicht** an Kitas, Schulen (2 mal pro Woche), Krankenhäusern oder in Pflegeeinrichtungen wird fortgeführt. Die **allgemeine Abstandsempfehlung** von 1,5 Metern bleibt erhalten.

Definitionen und Ausnahmen:

Maskenpflicht



Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.

Die <u>SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung</u> des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » In geschlossenen Räumen sowie in Fahrzeugen im öffentlichen Personennahverkehr sowie in der Fahrgastschifffahrt gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die <u>Corona-Verordnung</u> Schule geregelt.

3G und 2G



3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/ Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien.°

2G Plus



Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen mit negativem Schnelloder PCR-Test.

Es gelten <u>keine</u> Ausnahmen für geboosterte, geimpfte und genesene Personen.

Gilt nicht für Dampfbäder, Warmlufträume, Clubs und Diskotheken



Legende



Hygienekonzept



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft Nachweislich geimpft/ oder genesen



genesen und getestet

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	keine Beschränkungen
Sport in Sportstätten und Sportanlagen keine Maskenpflicht während der Sportausübung	3 G
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzerte, Messen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern, Veranstaltungen der Breitenkultur, Stadt- und Volksfeste)	3 G
Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten) *Abholung bestellter Medien unbeschränkt	3 G

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
Religiöse Veranstaltungen	keine Beschränkungen
Beherbergung	3G Erneuter Test alle 3 Tage
(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten; Mensen und Cafeterien (für externe Personen)	3G
Öffentliche Verkehrsmittel	FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Nahverkehr sowie in der Fahrgastschifffahrt; Im Flug- und Fernverkehr ist eine medizinische Maske ausreichend.
Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, etc.)	3G 2G-Regel für Dampfbäder, Warmlufträume etc.
Prostitutionsstätten	3G

Lebensbereich	Schutzmaßnahme
Touristische Verkehre	3 G
Körpernahe Dienstleistungen (Ausnahme: gesundheitsbezogene Dienstleistungen)	3 G
Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)	3 G
Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)	Bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage
Diskotheken, Clubs, clubähnliche Lokale und Veranstaltungen (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	Testpflicht gilt ausnahmslos; Keine Maskenpflicht auf der Tanzfläche

Grundsätzlich gilt













